

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 15-17

D-10589 Berlin
Eilige Wettbewerbssache!
Bitte sofort vorlegen!

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
(U-Bahnhof Görlitzer Bahnhof)
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 61120 21
Telefax- (0 30) 6112315

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

Berlin, den 15. Juni 2004
AZ: foodwatch ./ McDonalds

A n t r a g
auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

des foodwatch e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Thilo Bode,
Brunnenstraße 181 in 10119 Berlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Johannes Eisenberg, Dr. Stefan König,
Görlitzer Straße 74, D-10997 Berlin,

g e g e n

McDONALD's Deutschland Inc., Zweigniederlassung München,
Zweigniederlassung der McDonald's Deutschland Inc. Mit dem Sitz in Oak Brook, Illinois
USA, Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware USA, vert.d.d. Vorstand
Adrian Hendrikx, Michael Gerling, Jens Johan Jervoe, Herman Liades, David Newman,
Charles Bell, Fred L. Turner,
Sitz in München: Drygalski-Allee 51 in 81477 München,

Antragsgegnerin,

wegen wettbewerbsrechtlichem Unterlassungsanspruch:

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100100 10)
USt-Id-Nr. DE136323401

Namens und in Vollmacht des Antragstellers - ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert - beantrage ich der Dringlichkeit halber ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, hilfsweise unter Abkürzung der Ladungsfrist auf die kürzest mögliche Frist -, den Erlaß folgender einstweiligen Verfügung:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken für die Antragsgegnerin an einem der Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin, es künftig zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten,

(wie in e-mail) „... Wir freuen uns, auch Sie zu unseren Gästen zählen zu dürfen. Bedenken von Verbrauchern über die Verwendung von gentechnisch veränderten Zutaten im Tierfutter sind uns bekannt. Daher haben wir unsere Lieferanten angewiesen, Soja oder Mais aus nicht gentechnisch veränderten Sorten zu beschaffen. Wie Sie bereits bemerkten, haben unsere Geflügellieferanten mit integrierten Produktionssystemen dieses Ziel bereits erreicht.....“ und/oder

(wie in der Werbebroschüre „Das Erfolgsgeheimnis von McDonald’s: Qualität“): „Transparenz bei Bio- und Gentechnik: „Sollten diese Techniken in der Zukunft eingesetzt werden, dann nur, wenn die Unbedenklichkeit sichergestellt ist. Die Gäste werden in jedem Fall darüber aufgeklärt.“

Streitwertvorschlag 50.000.- €.

Ich bitte um Hinweis, wenn weiterer Sachvortrag oder Glaubhaftmachung für erforderlich gehalten wird sowie, wenn die begehrte einstweilige Verfügung erlassen wird, damit sie gfls. abgeholt werden kann.

Begründung:

Ich füge in der **Anlage 1** bei Ablichtung der dem Antragsteller erteilten „Bescheinigung über die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes“ des Bundesverwaltungsamtes. Der Antragsteller ist ein Zusammenschluss von 7.500 Verbrauchern, die sich satzungsgemäß zum Ziel gestellt haben, den Verbraucherschutz durch Verbraucherberatung und –aufklärung zu fördern. Der Satzungszweck des Antragstellers wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung und Information von Verbrauchern auf dem Gebiet der Agrar- und Lebensmittelproduktion. Ich füge als **Anlage 2** bei die Satzung des Antragstellers sowie den Vereinsregisterauszug.

1. Spiegelstrich:

Dem Antragssteller wurde ein von der Antragsgegnerin serienmäßig versandtes E-Mail-Schreiben an Kunden vorgelegt, das folgenden Wortlaut hat und mit dem die Antragsgegnerin darauf abzielt, diese Kunden zum weiteren geschäftlichen Verkehr mit der Antragsgegnerin zu veranlassen. Dieses Schreiben erhalten alle Kunden in gleichem Wortlaut, die sich an die Antragsgegnerin wenden und danach fragen, ob sichergestellt wird, dass bei der Herstellung von Fleisch keine gentechnisch veränderten Futtermittel eingesetzt werden.

„Vielen Dank für Ihr e-mail. Wir freuen uns, auch Sie zu unseren Gästen zählen zu dürfen. Bedenken von Verbrauchern über die Verwendung von gentechnisch veränderten Zutaten im Tierfutter sind uns bekannt. Daher haben wir unsere Lieferanten angewiesen, Soja oder Mais aus nicht gentechnisch veränderten Sorten zu beschaffen. Wie Sie bereits bemerkten, haben unsere Geflügellieferanten mit integrierten Produktionssystemen dieses Ziel bereits erreicht. Wir sind sicher, Sie auch weiterhin von der hohen Qualität unserer Produkte überzeugen zu können und freuen uns, Sie wieder als Gast bei uns begrüßen zu dürfen.“

Der Kunde muss nach diesem Schreiben glauben, dass sich die Antragsgegnerin aktuell bemüht, ihre Lieferanten anzuhalten, gentechnisch unveränderte Futtermittel bei der Fleischproduktion zu verwenden.

Aus einem Schreiben der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom 26.5.2004 (**Anlage 3**) ergibt sich entgegen dieser seitens der Antragsgegnerin gegenüber Kunden vorgenommenen Darstellung, dass die Antragsgegnerin keineswegs irgendwelche aktuelle Bemühungen unternimmt, sicherzustellen, dass nicht gentechnisch veränderte Zutaten als Tierfutter bei der Herstellung des von der Antragsgegnerin verwandten Fleisches verwendet werden. Vielmehr hält sie dies Ziel für zumindest gegenwärtig unerreichbar, wie sie schreibt: *„Es war uns jedoch bewusst, dass diese mehr generelle Anweisung nur dann vollständig erfüllt werden kann, wenn sich die Marktlage bei Futtermitteln und Rindfleisch generell geändert hätte“*, was aus Sicht der Antragsgegnerin so wenig der Fall ist, dass sie seit 2001 nicht einmal mehr entsprechende Anweisungen an die Lieferanten ausgegeben hat.

Soweit die Antragsgegnerin behauptet, im Jahr 2000/2001 ihre Fleischlieferanten schriftlich dazu angehalten zu haben, kein Fleisch von Tieren zu kaufen, die gentechnisch verändertes Futter erhalten haben, deckt das ihre Darstellung gegenüber den Kunden in dem oben zitierten E-Mail Schreiben gerade nicht ab. In dem Schreiben vom 26.5.2004 an den Antragsteller offenbart die Antragsgegnerin vielmehr, dass sie davon ausgeht, dass es überhaupt nicht möglich ist, dafür zu sorgen, dass nicht gentechnisch verändertes Futter bei der Fleischproduktion verwendet wird. Auf dem Markt ist jedoch solches Futter erhältlich, das keine gentechnisch veränderten Erntegüter verwendet. Danach ist das E-Mail-Schreiben, das die Antragsgegnerin formularmäßig bei entsprechenden Anfragen von Kunden verwendet, in hohem Maße irreführend und geeignet, die Kunden über die Qualität des von der Antragsgegnerin verwandten Fleisches zu täuschen.

2. Spiegelstrich:

In der auch auf der Website der Antragsgegnerin im Internet (<http://www.mcdonalds.de/html/shared/flyer.pdf>, Zugriff erfolgte am 02.06.2004) verfügbaren Werbebroschüre: *„Das Erfolgsgeheimnis von McDonald's: Qualität“* schreibt die Antragsgegnerin zudem (**Anlage 4**):

„*Transparenz bei Bio- und Gentechnik*: Sollten diese Techniken in der Zukunft eingesetzt werden, dann nur, wenn die Unbedenklichkeit sichergestellt ist. Die Gäste werden in jedem Fall darüber aufgeklärt.“

Diesem versprochenen Verhalten und dem den Kunden eingeräumten Anspruch der Transparenz und Aufklärung wird die tatsächliche Informations- und Werbepolitik der Antragsgegnerin nicht gerecht. In ihren Werbebroschüren oder Lokalen weist die Antragsgegnerin z.B. nicht darauf hin, dass sie nur garantiert, dass für die Produktion von Geflügelfleisch keine gentechnisch veränderten Futtermittel verwendet werden, bei den anderen Fleischprodukten aber davon ausgeht, dass bei deren Herstellung gentechnisch verändertes Futter Verwendung gefunden hat. Auch klärt die Antragsgegnerin die Gäste nicht darüber auf, dass sie beim Rindfleisch kein gentechnikfreies Futter garantiert, dass also die Bio- bzw. Gentechniken bereits eingesetzt werden bei der Herstellung der Produkte und dass sie gerade ihren Kunden das Wissen um diesen Umstand vorenthält.

Für potentielle Kunden ist die Erkenntnis, dass sich die Antragsgegnerin gar nicht bemüht, für die Verwendung gentechnisch unveränderter Futtermittel zu sorgen, eine wichtige Grundlage für die Kaufentscheidung. Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass der Anbau gentechnisch veränderter Feldfrüchte äußerst umstritten ist, weil davon nicht ausschließbar erhebliche Gefahren für die Umwelt und für gentechnisch unveränderte Sorten sowie Wildsorten ausgehen können.

Der Antragsteller verlangte wegen dieses wettbewerbswidrigen Verhaltens der Antragsgegnerin die Abgabe einer strafbewehrten Verpflichtung unter dem 1. 6. 2004, die antragsgegenständlichen Äußerungen nicht mehr zu verbreiten (**Anlage 5**). Die Antragsgegnerin hat das mit Schreiben vom 9. 6. 2004 abgelehnt (**Anlage 6**).

Ihre darin vorgetragenen Argumente verfangen jedoch nicht:

Zu Spiegelstrich Zif.1:

Die Irreführung in der Außendarstellung der Antragsgegnerin liegt darin, dass dem Kunden gegenüber ein aktuelles Beharren der Antragsgegnerin auf gentechnisch freien Futtermitteln im Bereich der allgemeinen Fleischproduktion vorgegaukelt wird, obwohl diese Bemühungen längst aufgegeben wurden und sich die Antragsgegnerin mindestens damit abgefunden hat, daß diese Futtermittel verwendet werden und dies für unabwendbar hält. Indem die Antragsgegnerin aber schreibt, es seien entsprechende „Anweisungen“ erfolgt, erweckt die Antragsgegnerin den Eindruck aktueller Anweisungen. Ob sich die Antragsgegnerin gegenwärtig bemüht, ist für die Kundenentscheidung von Bedeutung, bei der Antragsgegnerin zu kaufen und zu verzehren.

Im übrigen ist die Darstellung auch irreführend, soweit sie den Eindruck erweckt, die Antragsgegnerin habe solchen Personen und Einrichtungen gegenüber Anweisungen gegeben, die Einfluß auf die Verwendung der Art und Weise von Futtermitteln haben:

Zur Klärung der Frage, an wen die Antragsgegnerin Anweisungen gegeben hat hier zunächst einige Zitate von der Website der Antragsgegnerin im Internet (<http://www.mcdonalds.de/html/shared/flyer.pdf>, Zugriff erfolgte am 02.06.2004) (**Anlage 4**):

„Das Erfolgsgeheimnis von McDonald's: Qualität.

(...) Systematische Qualitätssicherung und –kontrolle auf allen Stufen der Herstellung haben bei McDonald's schon immer eine wichtige Rolle gespielt. Jetzt gehen diese mit dem McDonald's Agricultural Assurance Programme (MAAP) noch einen Schritt weiter. MAAP wurde entwickelt, um Qualität und Sicherheit der landwirtschaftlichen Rohstoffe, aus denen McDonald's Produkte hergestellt werden, dauerhaft zu gewährleisten. (...)

Zu MAAP gehören folgende Bereiche:

Tierernährung und –medikation:

Sichere Futtermittel, zurückverfolgbare Wege, Erhaltung der Gesundheit, kontrollierter, dokumentierter und auf das Notwendigste reduzierter Einsatz von Medikamenten.

Transparenz und Rückverfolgbarkeit:

Das Ziel ist, dass jedes McDonald's Produkt über alle Stufen der Herstellung und des Transports bis zu seinem Ursprung zurückverfolgt werden kann.

Transparenz bei Bio- und Gentechnik:

Sollten diese Techniken in der Zukunft eingesetzt werden, dann nur, wenn die Unbedenklichkeit sichergestellt ist. Die Gäste werden in jedem Fall darüber aufgeklärt.“

Auch diese Darstellung ist irreführend:

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Tierfütterung stellt einen Einsatz von Bio- und Gentechnik in der Nahrungskette dar. Insofern kann die Erklärung der Antragsgegnerseite nur so verstanden werden, daß die Antragsgegnerin verspricht, ihre Kunden darüber in Kenntnis zu setzen. Diese Selbstverpflichtung geschieht unabhängig von der geltenden Rechtslage. Allerdings hat die Antragsgegnerin seit dem 18. April 2004 die Möglichkeit aufgrund der Kennzeichnungspflicht, den Einsatz bzw. Nichteinsatz von gentechnisch veränderten Organismen im Futter sich von seinen Lieferanten dokumentieren zu lassen und den Kunden mitzuteilen. Das Versprechen, die Gäste „in jedem Fall darüber zu informieren“ ist, obwohl dies seit 18. April 2004 möglich wäre, bis jetzt nicht eingelöst worden. Insofern täuscht die Antragsgegnerin ihre Kunden, weil die Nicht-Information bei den Kunden die Erwartung nahe legt, die Antragsgegnerin würde auf keiner Produktionsstufe Gentechnik einsetzen.

Des weiteren zur Frage, wem die Antragsgegnerin Anweisungen gegeben hat aus dem Schreiben der Antragsgegnerin mit der Antragstellerin vom 26.5.2004 (**Anlage 3**):

„(...) Unser Fleischlieferant kauft Fleisch in von uns akzeptierten Schlachtbetrieben nach bestimmten von uns definierten Qualitätskriterien ein. Die Herkunft des Fleisches kann zurückverfolgt werden bis zur Geburt, d.h. wir kennen auch die Qualitätsprogramme, nach denen diese Tiere gehalten worden sind. Mit Ausnahme von Biofleisch (gemäß Bioverordnung) hat nach unserem Wissensstand keines der bekannten nationalen und regionalen Qualitätsprogramme eine Garantievereinbarung mit den landwirtschaftlichen Betrieben, die gentechnikfreies Futter beinhaltet.). Unser Fleischlieferant hat also explizit keinen Einfluß darauf, wie die Tiere Während ihrer Haltung gefüttert wurden.

Wir haben in 2000 und 2001, unsere Rindfleischlieferanten schriftlich dazu angehalten, kein Fleisch von Tieren zu kaufen, die gentechnisch verändertes Futter

erhalten haben. Es war uns jedoch bewusst, dass diese mehr generelle Anweisung nur dann vollständig erfüllt werden kann, wenn sich die Marktlage bei Futtermitteln und Rindfleisch generell verändert hätte.“

Aus dem serienmäßig versandten E-Mail-Schreiben der Antragsgegnerin an Kunden:

„Daher haben wir unsere Lieferanten angewiesen, Soja oder Mais aus nicht gentechnisch veränderten Sorten zu beschaffen.“

Diese letztgenannte Anweisung – wenn es sie denn gibt (was wir füglich bestreiten, denn die Antragsgegnerin hat diese sogenannte Anweisung nie vorgelegt) - müßte an Landwirte adressiert sein (diese sollen gentechnisch nicht verändertes Futter beschaffen). Insofern steht die Aussage im Widerspruch zu jener vom 26. Mai 2004 (**Anlage 3**). Denn dort heißt es:

„Unser Fleischlieferant hat also explizit keinen Einfluß darauf, wie die Tiere während ihrer Haltung gefüttert wurden.“

Diesen Einfluss zu haben, erweckt aber die Antragsgegnerin den Eindruck in ihrem automatischen Antwortschreiben. Wenn nämlich eine, von der Antragsgegnerin bislang gegenüber den Absendern der Bürgerbewegungs-Briefe und auch gegenüber dem Antragsteller nicht näher spezifizierte Anweisung in 2000 und 2001 an die Landwirte erfolgt ist, so müsste die Antragsgegnerin die einzelnen Landwirte mit Namen und Adresse kennen. Genau dieser Eindruck entsteht durch die Formulierung des automatischen Antwortbriefs an die Bürgerbewegung. Es ist für die in Rede stehende irreführende Textpassage daher bedeutsam, dass die Fleischlieferanten (damit meint die Antragsgegnerin offensichtlich die Schlachthöfe bzw. die fleischverarbeitenden Betriebe) keinen Einfluss auf die Tierfütterung nehmen können. Vielmehr kann die Formulierung aus Sicht des Verbrauchers nur so verstanden werden, dass die Antragsgegnerin selbst Anweisungen zur Beschaffung von Futter ohne gentechnisch veränderten Mais bzw. Soja gegeben haben will, und zwar an solche Personen oder Beteiligte, die darauf real auch Einfluss nehmen können.

Und dass die Adressaten einer solchen Anweisung folglich nur die Landwirte selbst gewesen sein können. Denn nur diese und nicht Schlachthöfe oder Fleischverarbeiter halten und füttern Tiere.

Zu Spiegelstrich Zif.2:

Die Unlautbarkeit ergibt sich, weil die Ausgangsmitteilung so zu verstehen ist, dass die Formulierung auch den *mittelbaren* Einsatz von Gentechnik, also bei Futtermitteln für das Fleisch, das die Antragsgegnerin verarbeitet, umfasst, und weil aus Sicht des Empfängers dieser Erklärung die Antragsgegnerin auch für diese Futtermittel Aufklärung verspricht.

Zur Auslegung muss herangezogen werden der Kontext. Dort heißt es:

*„Tierernährung und – Medikation: Sichere Futtermittel, zurückverfolgbare Wege ...
Transparenz und Rückverfolgbarkeit: Das Ziel ist, dass jedes McDonald`s-Produkt über alle Stufen der Herstellung und des Transports bis zu seinem Ursprung zurückverfolgt werden kann.*

Transparenz bei Bio- und Gentechnik: Sollten diesen Techniken ... Die Gäste werden in jedem Fall darüber aufgeklärt.“

Das kann nicht so verstanden werden, dass im Falle der Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln die Gäste nicht darüber aufgeklärt werden. Also wäre die Werbung irreführend und unlauter. Das kann auch nicht so verstanden werden, dass die Antragsgegnerin nur verspricht, sich an die Gesetze zu halten.

Zu dem Antwortschreiben der Antragsgegnerin vom 9. 6. 2004 insoweit:

Das Erfordernis der Unterrichtung der Kunden über die Art der verwandten Futtermittel bei der Fleischproduktion wird nicht darauf gestützt, dass es einen materiellen Qualitätsunterschied zwischen solchem Fleisch gibt, das mit und solchem, das ohne Gentechnik im Futter erzeugt wurde. Das heißt: Bezüglich der eng gefassten, materiellen **Produktqualität** gibt es keine Einlassung von Seiten des Antragstellers.

Allerdings hat die Fütterung mit oder ohne gentechnisch veränderten Erntegütern einen Einfluss auf die **Prozessqualität** und die Entwicklung der Landwirtschaftssysteme. Die Kunden beurteilen die Wertigkeit eines Produkts nicht nur nach Produkteigenschaften im engeren, also physikalisch-biochemischen Sinn, sondern auch nach Art und Weise der Herstellung und Behandlung dieser Produkte (z.B. der Art der Haltung der Tiere und der Auswirkungen auf die Umwelt). Der Einfluss des Einsatzes von gentechnisch veränderten Erntegütern auf diese erweiterte Produktqualität ist insofern vergleichbar jenem, der durch verschiedene Haltungssysteme oder durch unterschiedliche Umweltwirkungen der verschiedenen Landwirtschaftssysteme entsteht. Mit der Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel wird zugleich gefördert der Anbau solcher Lebensmittel, mit den bekannten möglichen Umweltfolgen usw.

Die Antragsgegnerin selbst wendet diesen umfassenden Begriff von Qualität an, wie aus der oben genannten Website der Antragsgegnerin im Internet „**Das Erfolgsgeheimnis von McDonald's: Qualität**“ (<http://www.mcdonalds.de/html/shared/flyer.pdf>, Zugriff erfolgte am 02.06.2004) (**Anlage 4**) hervorgeht. Die Antragsgegnerin wird also den von ihr selbst ausgelobten Ansprüchen bezüglich der Transparenz und Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte nicht gerecht. Es handelt sich durch die Unterlassung einer für das Unternehmen seit der Einführung der Kennzeichnungspflicht für gentechnisch verändertes Futter möglichen Differenzierung bzw. Spezifizierung der tatsächlichen Produktqualität in einem von der Antragsgegnerin selbst angewendeten umfassenden Sinn um Verbrauchertäuschung.

Zur Gesetzeslage: Die neue Rechtslage bei der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Produkten

Die Europäische Kommission hat mit zwei Verordnungen die Aufhebung des de facto Zulassungs-Moratoriums für gentechnisch veränderte Lebensmittel und für gentechnisch veränderte Saaten verknüpft. Über dieses Moratorium gab es einen Streit zwischen den USA und der EU bei der Welt-Handels-Organisation (WTO). Die EU-Kommission will durch umfassende Informationen die Verbraucher in die Lage versetzen, eine freie Auswahl für oder gegen Gentechnik beim Essen zu treffen. Die Entscheidung, von Tieren stammende Lebensmittel nicht kennzeichnungspflichtig zu machen, ist nicht wissenschaftlich begründet. Vielmehr ist es eine politische Entscheidung, die mit Praktikabilitätsproblemen gerechtfertigt wird.

Im Einzelnen: Die **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003** vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und die **Verordnung Nr. 1830/2003** vom 22.

September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sind am 7. November 2003 in Kraft getreten. Nach Ablauf der sechs monatigen Übergangsfrist ist die **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 mit den neuen Kennzeichnungsvorgaben ab dem 18. April 2004 anzuwenden.**

Mit der **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003** wird das **Zulassungsverfahren und die Kennzeichnung** gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel sowie deren Überwachung neu geregelt. Erstmals werden Kennzeichnungsvorschriften für transgene Futtermittel eingeführt.

- Die Kennzeichnungsvorgaben für transgene Lebens- und Futtermittel werden insgesamt erweitert, um die Wahlfreiheit des Verbrauchers zu verbessern. Es findet diesbezüglich ein Systemwechsel statt: Ausschlaggebendes Kriterium für die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel ist künftig nicht mehr der Nachweis transgener DNA- oder Proteinanteile im Lebensmittel bzw. der einzelnen Lebensmittelzutat, sondern allein die Tatsache, dass ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) besteht, diese enthält oder daraus hergestellt wird. Damit werden auch bisher nicht von der Kennzeichnung tangierte Produkte wie hochraffiniertes Soja-, Mais- oder Rapsöl, Sojalecithin oder Glukosesirup, bei denen ein analytischer Nachweis von transgenen DNA- oder Proteinanteilen nicht möglich ist, kennzeichnungspflichtig.
- Die neuen Kennzeichnungsregeln sind ein Systemwechsel weg von der Produkt- und hin zur Prozess- oder Herkunftskennzeichnung. Die Analytik scheidet deshalb in vielen Fällen als Mittel zum Nachweis gentechnischer Veränderungen aus. Die Überwachung der Deklaration wird über die Schaffung von Informationspflichten des Vorlieferanten und Rückverfolgbarkeitsvorgaben geregelt.
- Von der Kennzeichnung ausgenommen werden Verarbeitungshilfsstoffe und Produkte, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Als Begründung wird die Praktikabilität der Kennzeichnung angeführt. Es ist mithin eine politische Entscheidung, diese Produkte nicht der Kennzeichnungspflicht zu unterstellen.

Die **Verordnung (EG) Nr. 1830/2003** formuliert spezifische **Pflichten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Lebens- oder Futtermitteln, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind.** Danach sind auf jeder Stufe des Inverkehrbringens Systeme oder Verfahren einzurichten, aus denen sich nachvollziehen lässt, von wem gentechnisch hergestellte Produkte zur Verfügung gestellt und an wen sie weitergegeben wurden (außer an Endverbraucher).

- Die Beteiligten müssen Informationen über die Identität der gelieferten Produkte speichern, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg weiter übermitteln und sie für fünf Jahre aufbewahren. Es besteht eine gesetzliche Informations- bzw. Mitteilungspflicht des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer.
- Diese aktive Informationspflicht des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer über das Vorliegen kennzeichnungspflichtiger Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten stärkt die

Rechtsposition der abnehmenden Seite im Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Gewährleistung einer korrekten Deklaration.

Die Antragsgegnerin verletzt mit ihrer Werbung die Pflicht, lauter und nicht irreführend ihre Kunden im geschäftlichen Verkehr über die Qualität ihrer Produkte und die Qualität ihrer Unterrichtung der Kunden, zu unterrichten und wirbt damit zugleich in unzulässiger Weise für Ihre Produkte.

Antragstellung war daher geboten.

Bei der Tenorierung bitte ich gegebenenfalls vom richterlichen Ermessen gem. § 938 ZPO Gebrauch zu machen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Eisenberg, Rechtsanwalt